

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Hiltenfingen



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Bekanntmachung der Einziehung nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG

Der Gemeinderat Hiltenfingen hat in seiner Sitzung vom 03.11.2022 beschlossen, in der Gemarkung Hiltenfingen den öffentlich gewidmeten Fußweg zwischen dem Johann-Michael-Demmerl-Weg und der Friedhofstr (Fl.-Nr. 288) einzuziehen.

Der ehemals selbständige Weg (Fl.Nr. 288) wird aufgelöst, da die Fläche den jeweils angrenzenden Grundstücken zugemessen wurde. Diesen selbständigen Geh- und Radweg gibt es künftig nicht mehr.

Die Unterlagen zu der genannten Einziehung können drei Monate lang nach der Bekanntgabe zu den üblichen Amtszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Hauptstraße 16, Zimmer-Nr. 2 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bestandsverzeichnisses kann innerhalb von drei Monaten nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hiltenfingen, 03.02.2023

Irmler
1. Bürgermeister



angeheftet: 03.02.2023
abgenommen: 03.05.2023
Handzeichen: IM